

1. Geltung und Bedingungen

Verträge zwischen **intra special catheters GmbH** (nachstehend „**intra**“ genannt) und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens über Lieferungen von Waren kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt **intra** nicht an, es sei denn, dass **intra** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hätte. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch ohne erneute Bezugnahme auf diese.

2. Angebote und Aufträge

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen (z.B. Abbildungen) sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. An Aufträge, auch telefonische, hält sich der Kunde 1 Woche gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn **intra** den Auftrag durch Auftragsbestätigung, Vorabrechnung oder Lieferung innerhalb dieser Zeit bestätigt. Die Auftragsbestätigung erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden.

2.2. Abrufaufträge gelten als Festaufträge, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.3. Es gilt ein Mindestauftragswert von 150,00 € (netto). Bei Unterschreiten dieses Wertes behält sich **intra** vor einen Mindermengenzuschlag zu berechnen.

3. Produktänderungen

intra ist berechtigt Waren zu liefern, die hinsichtlich Konstruktion und Form abgeändert sind, soweit die Gesamtleistung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung der Produkte, sowie Handel und Export nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Außerwirtschaftsbestimmungen erfolgen dürfen.

4. Preise und Zahlung

4.1. Maßgebend sind immer die in unserer Auftragsbestätigung oder Vorabrechnung angegebenen Preise, die sich ohne Fracht, Versicherung, Zoll, Steuern und sonstige öff. Abgaben, insbesondere ohne Einfuhr-Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer verstehen, sofern nicht anders angegeben. Die Kosten für den Rücktransport von Verpackungen trägt der Kunde. Für Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, gelten die am Tage des Zustandekommens des Vertrages bei **intra** gültigen Preise.

4.2. Rechnungen sind zahlbar zu den in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung ausgewiesenen Zahlungskonditionen, im Übrigen ohne Abzug nach Erhalt der Ware. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB. **intra** und der Kunde sind berechtigt nachzuweisen, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Rechte werden hiervon nicht berührt.

4.3. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat **intra** weiter das Recht, hinsichtlich weiterer Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.4. Die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.

5. Lieferung und Lieferzeit

5.1. Lieferungen erfolgen ab Rehlingen-Siersburg. Die Gefahr des Transports, sowie die Verladekosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung; dabei sind die bei **intra** festgestellten Maße, Gewichte, Stückzahlen usw. maßgeblich. Falls der Kunde nicht eine gegenteilige Weisung erteilt, bestimmt **intra** Transportmittel und Transportweg. Der Abschluss einer Transport- o. Bruchversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt nur, wenn der Kunde nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

5.2. Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich unsere Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Teillieferungen können von uns getrennt in Rechnung gestellt werden.

5.3. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ableferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

5.4. Wir haften bei Verzugsschäden nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Die Beschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.5. Wird die Ableferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von ihm zu vertretender Umstände verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Die Fälligkeit unseres Zahlungsanspruches wird in diesen Fällen nicht berührt, vielmehr ist die Lieferung als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt anzusehen. Die Einlagerung erfolgt dann auf Kosten und Risiko des Kunden. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Zeitpunkt, kann sie vom Kunden deshalb nicht zurückgewiesen werden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser (Mit-)Eigentum (Vorbehaltsware). Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

6.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, ist **intra** berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen. Ferner bedeutet das Herausgabeverlangen auch keinen Rücktritt vom Vertrag.

6.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshaber in vollem Umfang an **intra** ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenem Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen aus den abgetretenen Forderungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. In diesem Fall kann **intra** verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit **intra** seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu seiner Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu erstatten sind.

6.5. **intra** verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

7. Gewährleistung

7.1. Wir gewährleisten, dass die Waren im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Weitergehende Garantieregelungen zu den einzelnen Waren, die in Form von Garantieversprechen der Ware beigefügt sind, verstehen sich als reine Endkundengarantie, gemäß den jeweiligen Garantiebestimmungen und bleiben unberührt.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Ansprüche aus vorsätzlichen Vertragsverletzungen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.3. Der Kunde muss die Ware unverzüglich nach Erhalt der Lieferung untersuchen und uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen.

7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit –gleich aus welchem Rechtsgrund– haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, dann haften wir für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit grundsätzlich unbeschränkt, bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zustehen.

8.3. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit für einen von uns schuldhaft verursachten Sachschaden üblicherweise eine Haftpflichtversicherung besteht.

8.4. Unberührt bleiben alle Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens. Unberührt bleiben auch Ansprüche aufgrund einer Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes.

9. Allgemeines

9.1. **intra** behält sich das Recht vor, bei **intra** durchgeführte Audits nach internem Aufwand in Rechnung zu stellen.

9.2. Wir weisen an dieser Stelle auf unsere **Datenschutzerklärung** hin, die unter www.intra-online.de einsehbar ist. Der Kunde erkennt unsere Datenschutzbedingungen mit Zustandekommen eines Vertrages verbindlich an und stimmt den darin beschriebenen Inhalten ausdrücklich zu.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich bei Weiterverkauf der Ware Aufzeichnungen anzufertigen, die es jederzeit erlauben, den Weg der Ware nachzuverfolgen. Etwaige Zwischenhändler werden gleichermaßen verpflichtet. Im Falle eines Rückrufs verpflichtet sich der Kunde alle betroffenen Endverbraucher und Zwischenhändler, über den Rückruf zu informieren, die fehlerhafte Ware zurückzunehmen oder dessen Vernichtung durch ein Protokoll zu bestätigen.

9.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte, auch wenn diese zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, gemäß den Vorgaben von **intra** und den auf den Produkten, der Verpackung oder sonstigen Unterlagen angegebenen Angaben zu behandeln und zu lagern und gegebenenfalls Endkunden oder Zwischenhändler zu informieren.

9.5. Der Kunde verpflichtet sich, vom Markt Informationen und Rückmeldungen zu unseren Produkten einzuholen und **intra** über alle Probleme oder Reklamationen zu informieren, die im Zusammenhang mit dem Produkt aufgetreten sind.

9.6. Der Kunde informiert **intra** über geltende Gesetze und Vorschriften, die für **intra** von Bedeutung sein könnten oder von **intra** zu erfüllen sind, sowie über diesbezügliche Änderungen. Bestehende Gesetze und Vorschriften muss der Kunde spätestens mit der Bestellung mitteilen. Änderungen müssen mitgeteilt werden, bevor sie gültig werden.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

10.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen **intra** und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Rehlingen-Siersburg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann oder eine in § 38 ZPO gleichgestellte juristische Person ist, ist Rehlingen-Siersburg. **intra** ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

10.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

10.4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.